

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2000/2001

Ausgegeben am 28. März 2001

16. Stück

306. Geschäftsordnung für die Ethikkommission der Medizinischen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (genehmigt vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit GZ 34.090/I-VII/B/4/2001 vom 14. März 2001)

306. Geschäftsordnung für die Ethikkommission der Medizinischen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (genehmigt vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit GZ 34.090/I-VII/B/4/2001 vom 14. März 2001)

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Geschäftsordnung für die Ethikkommission

- § 1 Rechtsgrundlagen
- § 2 Aufgaben
- § 3 Unabhängigkeit
- § 4 Nichtdiskriminierung
- § 5 Grundsatz der Ehrenamtlichkeit der Mitglieder; die Geschäftsstelle
die Kostendeckung
- § 6 Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder
- § 7 Konstituierung der Kommission
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Auskunftspersonen
- § 10 Sitzungen
- § 11 Einberufung von Sitzungen
- § 12 Tagesordnung
- § 13 Leitung der Sitzungen
- § 14 Berichterstattung und Auskünfte
- § 15 Beschlusserfordernisse
- § 16 Befangenheit
- § 17 Durchführung von Beschlüssen, selbständige Geschäfte des Vorsitzenden
- § 18 Subsidiäre Bestimmungen, Anwendung sonstiger Verfahrensnormen

Anhang A zur Geschäftsordnung: Teil IV

1. Debatte
2. Anträge
3. Abstimmung
4. Sondervotum (votum separatum)
5. Abstimmung im Umlaufweg
6. Sitzungsprotokoll
7. Wiederaufnahmen, Aussetzung, Fristen

Teil II: Bestimmungen der Geschäftsordnung betreffend Geschäftsstelle und Kostendeckung im Einzelnen

Teil III: Inkrafttreten der Geschäftsordnung (Teil I und II) und des Anhanges A

Teil IV: Anhang A zur Geschäftsordnung

G e s c h ä f t s o r d n u n g

für die Ethikkommission der Medizinischen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

**(genehmigt vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur mit GZ 34.090/I-VII/B/4/2001 vom 14. März 2001**

Teil I: Geschäftsordnung für die Ethikkommission

§ 1 Rechtsgrundlagen

An der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck wurde entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eine Ethikkommission eingerichtet¹. Diese Ethikkommission ist auf Grund von Verträgen, welche mit dem Land Tirol bzw. der TILAK abgeschlossen worden sind, nicht nur im Bereiche der Vollziehung des Bundes, sondern auch im Bereiche der Vollziehung des Landes Tirol tätig. Vorbehaltlich späterer gesetzlicher Veränderungen ist daher zur Zeit neben § 61 b UOG 93, §§40 ff AMG, §§ 57 ff MPG und dem § 8c B-KAG auch §12 a TirKAG Rechtsgrundlage der Ethikkommission.

Für Belange, die in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten subsidiär die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Kollegialorgane an der Universität Innsbruck gem. § 7 Abs. 7 Z 5 UOG 93 in der derzeit gültigen Fassung² sowie die Wahlordnung der Universität Innsbruck gemäß §14 Abs. 2 und §16 Abs. 1 UOG 93³.

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgabe der Ethikkommission ist die Beurteilung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln und Medizinprodukten, der Anwendung neuer medizinischer Methoden und angewandter medizinischer Forschung am Menschen. Sie beurteilt die ihr vorgelegten Projekte unter Beachtung der Grundsätze der Deklaration von Helsinki, der EG-GCP Note for Guidance, der ICH-GCP Guidelines und unter Einhaltung der einschlägigen Regelungen des AMG, des MPG, der ÖNORM EN 540, des GTG, des Bundes-KAG, des TirKAG, sowie aller anderer auch zukünftig in Betracht kommenden einschlägigen Rechtsvorschriften auf ihre ethische Unbedenklichkeit. Ihre Entscheidungen ergehen in Beschlussform. Sie ist befugt, ihren Entscheidungen aufschiebende oder auflösende Bedingungen sowie Auflagen (Aufträge) beizusetzen oder sie zu befristen.

(2) Aufgabe der Ethikkommission ist es weiters, zu medizinisch-ethischen Fragen Stellung zu nehmen, die der Kommission von Mitgliedern der Medizinischen Fakultät, vom A.Ö. LKH Innsbruck (samt Zweig- und Nebenanstalten) oder sonst von ärztlicher Seite in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich vorgelegt werden.

¹ Soweit für Mitglieder, Funktionsträger oder Organe dieser Kommission in dieser Geschäftsordnung die männliche Form der Bezeichnung gewählt wurde, gilt diese Bezeichnung ebenso auch in ihrer weiblichen Form.

² genehmigt vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr mit GZ 68.152/103-I/B/5B/97 vom 21. Oktober 1997 und GZ. 68.152/120-I/B/5B/97 vom 27. November 1997

³ Beschluss des Senates vom 11.12.1997; genehmigt durch den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr mit Erlass GZ 68.152/131-I/B/5B/97 vom 18. Dezember 1997

§ 3 Unabhängigkeit

Die Kommission ist in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und weisungsfrei. Ihre Entscheidungen unterliegen keinem weiteren Rechtszug.

§ 4 Nichtdiskriminierung

(1) Die Anwendung der Ergebnisse der klinischen Forschung muss für jene Gruppen der Bevölkerung in hinreichend sicherer Form möglich sein, an denen die praktisch-kurative Anwendung tatsächlich erfolgt. Die Ethikkommission hat dabei darauf zu achten, dass die Forschungsprojekte soweit erforderlich der demographischen Struktur der Bevölkerung entsprechen (Alter, Geschlecht).

(2) Die Ethikkommission hat daher insbesondere zu prüfen, ob im Gesamtkonzept des jeweiligen Forschungsvorhabens

1. eine ausreichende Zahl von Frauen der jeweils relevanten Altersgruppen vertreten ist und
 2. frauen-relevante Fragestellungen hinreichend berücksichtigt werden,
- sofern dem keine gesetzlichen, medizinischen oder wissenschaftlichen Gründe entgegenstehen.

(3) Die Regelungen von § 4 Abs. 2 gelten sinngemäß auch für Kinder, alte Personen und andere demographische Subgruppen unter Beachtung der geltenden Schutzbestimmungen.

§ 5 Grundsatz der Ehrenamtlichkeit der Mitglieder; die Geschäftsstelle, die Kostendeckung

(1) Die Mitglieder der Kommission arbeiten ehrenamtlich.

(2) Nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge ist eine hauptamtliche Geschäftsstelle vorgesehen. Diese hat die Arbeit der Kommission, namentlich des Vorsitzenden, in jeder Hinsicht so zu unterstützen, dass eine möglichst rasche und reibungslose Besorgung der angefallenen Geschäfte gewährleistet ist. Sie hat die erledigten Akten übersichtlich zu archivieren. Das Archiv dient in erster Linie der kommissionsinternen Arbeit. Eine Einsichtnahme Außenstehender bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden, dem es unbenommen bleibt, seine Entscheidung von einer Bestätigung durch die Kommission abhängig zu machen.

(3) Die Ethikkommission ist berechtigt, einen angemessenen Bearbeitungsbeitrag zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes festzusetzen, der gemäß § 12a TirKAG an die TILAK zu entrichten ist. Weiters sind die mit der Durchführung kommerzieller Studien verbundenen Kosten an die TILAK zu erstatten. Näheres ist im Vertrag zwischen TILAK und Bund bzw. Medizinische Fakultät Innsbruck bzgl. Ethikkommission geregelt.

§ 6 Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder

(1) Die Ethikkommission setzt sich aus Frauen und Männern zusammen.

(2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter sowie die beiden Ersatzmitglieder werden gemäß § 61b Abs. 3 UOG 93 bzw. § 42 Abs. 1 der Wahlordnung der Universität Innsbruck⁴ vom Fakultätskollegium gewählt. Die Ethikkommission wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Sie sind dabei zur Einhaltung der Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Erfüllung der Aufgaben der Ethikkommission verpflichtet.

(3) Der Vorsitzende bestellt mindestens einen Facharzt der Medizinischen Fakultät, in dessen Sonderfach die jeweilige klinische Prüfung fällt (§ 61 b Abs. 2 Z2), jeweils projektbezogen aus einem Vorschlag des Fakultätskollegiums (§ 61 b Abs. 3 UOG 93). Für jedes Mitglied gem. § 61 b Abs. 2 Z 2 UOG 93 wird vom Vorsitzenden ein Ersatzmitglied bestellt (§ 42 Abs. 2 der Wahlordnung der Universität Innsbruck⁴).

(4) Mitglieder gem. § 61 b Abs. 2 Z 2 und deren Ersatzmitglieder sollten eine entsprechende wissenschaftliche Qualifikation (Habilitation) besitzen.

(5) Weitere Mitglieder und jeweils in gleicher Weise qualifizierte Vertreter werden vom Dekan der Medizinischen Fakultät auf Grund von Vorschlägen geeigneter Einrichtungen (§ 61 b Abs. 2 Z 3 bis 8 bzw. Abs. 3) bestellt. Es sind dies mindestens

1. ein Vertreter des Krankenpflegefachdienstes,
2. ein Jurist mit Erfahrung auf den Gebieten des Strafrechtes und des Schadenersatzrechtes,
3. ein Pharmazeut mit wissenschaftlicher Erfahrung,
4. ein Patientenvertreter,
5. eine weitere Person, die mit der Wahrnehmung seelsorgerischer Angelegenheiten in einer Krankenanstalt betraut ist oder sonst über die entsprechende ethische Kompetenz verfügt.
6. ein Statistiker oder Biometriker
7. bei der Beurteilung eines Medizinproduktes ist jedenfalls ein technischer Sicherheitsbeauftragter beizuziehen.

(6) Der Vorsitzende kann im Bedarfsfall weitere für die Beurteilung eines Projektes notwendige Personen, die über erforderliche Fachkenntnisse verfügen, bestellen (§ 61 b Abs. 2 Z 9 UOG 93). Diese Mitglieder werden vom Vorsitzenden der Ethikkommission jeweils projektbezogen aus einem Vorschlag des Fakultätskollegiums bestellt (§ 61 b Abs. 3 UOG 93). Für jedes Mitglied gem. § 61 b Abs. 2 Z 9 UOG 93 wird ein Ersatzmitglied bestellt (§ 42 Abs. 2 der Wahlordnung der Universität Innsbruck).

(7) Alle Mitglieder und Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit und haben die Kenntnisnahme hiervon durch Unterfertigung einer Erklärung zu bestätigen.

§ 7 Konstituierung der Kommission

(1) Die konstituierende Sitzung der Ethikkommission wird vom Vorsitzenden der Ethikkommission einberufen.

(2) Die Tagesordnung (§ 12 der Geschäftsordnung) der konstituierenden Sitzung kann auch Tagesordnungspunkte enthalten, die über die eigentliche Konstituierung hinausgehen.

⁴ Wahlordnung der Universität Innsbruck gemäß §14 Abs. 2 und §16 Abs. 1 UOG 93 - (Beschluss des Senates vom 11.12.1997; genehmigt durch den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr mit Erlass GZ 68.152/131-I/B/5B/97 vom 18. Dezember 1997)

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Ethikkommission haben das Recht und die Pflicht, an der Willensbildung der Ethikkommission, insbesondere an deren Sitzungen, teilzunehmen. Eine Verhinderung an der Sitzungsteilnahme ist der Geschäftsstelle unter Angabe der Gründe spätestens bis 10 Tage vor Beginn der Sitzung bekanntzugeben; diese verständigt die in Betracht kommende Vertretung und trägt, soweit notwendig, Sorge dafür, dass dieses alle nötigen Unterlagen zur Verfügung hat.

(2) Die Mitglieder werden bei zeitweiliger Verhinderung von ihrem Vertreter substituiert. Steht ein Vertreter nicht zur Verfügung, kann Abs. 3 angewendet werden.

(3) Bei kurzfristiger, dh. frühestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung auftretender Verhinderung, kann der Vorsitzende ein Mitglied gem. § 61 Abs. 2 Z 2 oder Z 9 UOG 93 bestellen.

(4) Bei Verhinderung während der Sitzung (z.B. auf Grund der Rufbereitschaft, klinische Notwendigkeit) hat der Vorsitzende für den Fortgang der Sitzung das Erforderliche vorzukehren. Dies gilt insbesondere bei Befangenheit wegen Projektbeteiligung (siehe § 16 Abs. 4 der Geschäftsordnung).

(5) Bei länger vorhersehbarer oder dauernder Verhinderung oder bei Ausscheiden eines Mitglieds der Ethikkommission tritt an dessen Stelle der bestellte qualifizierte Vertreter bzw. das Ersatzmitglied.

(6) Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

(7) Mit Zustimmung des Vorsitzenden dürfen die Vertreter der ständigen Mitglieder gemäß § 61 b Abs. 2 Z3-8, sowie die für jedes Mitglied gemäß § 61b Abs. 2 Z 1, 2 und 9 bestellten Ersatzmitglieder (§ 42 Abs. 1 bzw. 2 der Wahlordnung der Universität Innsbruck) an den Sitzungen teilnehmen, auch wenn das durch Sie zu vertretende Mitglied anwesend ist. Sie sind aber nicht stimmberechtigt, außerdem ist §16 Abs. 4 zu befolgen.

§ 9 Experten

Der Vorsitzende kann erforderlichenfalls den ärztlichen Leiter der Krankenanstalt, an der das biomedizinische Forschungsvorhaben durchgeführt wird, und weitere Experten beiziehen (§12a Abs. 8 TirKAG). Diese sind zur Einhaltung der Verschwiegenheit über den Gegenstand der Beratung zu verpflichten.

§ 10 Sitzungen

(1) Die Beratung und Beschlussfassung der Ethikkommission erfolgt mit Ausnahme von Abstimmungen im Umlaufweg in ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen.

(2) Ordentliche Sitzungen dienen vornehmlich der Erledigung der laufenden Geschäfte.

(3) Außerordentliche Sitzungen finden aus besonderen Anlässen oder zur Behandlung dringlicher Angelegenheiten statt.

(4) Zur Vorbereitung von Sitzungen sowie zur Herbeiführung der Beschlussreife von Projekten können mit Stimmenmehrheit *ad hoc* Subkommissionen eingerichtet werden

(5) Die Sitzungen der Kommission und Subkommissionen sind nicht öffentlich.

§ 11 Einberufung von Sitzungen

(1) Die Ethikkommission ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Monat während der Zeit, in der Lehrveranstaltungen abgehalten werden, zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.

(2) Der Vorsitzende hat nach Möglichkeit zu Ende eines jeden Semesters für das kommende Semester, spätestens aber in der ersten Woche des neuen Semesters, den Mitgliedern der Ethikkommission eine Übersicht über die vorgesehenen Sitzungstermine zu geben.

(3) Der Vorsitzende kann jederzeit eine ordentliche oder außerordentliche Sitzung einberufen.

(4) Die Ethikkommission ist vom Vorsitzenden zum frühest möglichen Termin, zumindest aber innerhalb von drei Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn dies wenigstens die Hälfte der ständigen Mitglieder der Ethikkommission schriftlich unter Beifügung eines bestimmten Vorschlags zur Tagesordnung verlangt.

(5) Der Termin einer ordentlichen Sitzung ist den Mitgliedern der Ethikkommission mindestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und unter Anschluss der für die Meinungsbildung der Kommissionsmitglieder erforderlichen Unterlagen über die zu behandelnden Forschungsprojekte bekanntzugeben.

(6) Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Sitzung kann bis auf 24 Stunden herabgesetzt werden. Beschlüsse, die eine Zweidrittelmehrheit erfordern, dürfen auf einer außerordentlichen Sitzung nicht gefasst werden. Im übrigen gilt Absatz 5 sinngemäß.

§ 12 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird durch den Vorsitzenden der Ethikkommission unter Mitwirkung der Geschäftsstelle erstellt.

(2) Jedes in der betreffenden Sitzung stimmberechtigte Mitglied der Ethikkommission kann gegenüber dem Vorsitzenden die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen; das schriftliche Verlangen muss spätestens 2 Werktage vor der Sitzung einlangen.

(3) Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit;
2. Bestellung des Schriftführers
3. Protokoll der letzten Sitzung
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Berichte
6. Verkürzte Verfahren
7. Projekte
8. Projektänderungen (Amendments)
9. Meldungen aus Studien
10. (Schwerwiegende) unerwünschte Ereignisse (§§ 15-16 AMG bzw. MPG)
11. Kommissionsangelegenheiten
12. Ermächtigung des Vorsitzenden im Sinne von §17 Abs. 5
13. Allfälliges

(4) Im übrigen ist wie folgt vorzugehen:

1. Nach Tunlichkeit soll 2 bis 3 Wochen vor den ordentlichen Sitzungen eine Vorankündigung des Termins samt der voraussichtlichen Tagesordnung stattfinden, der auch die entsprechenden Unterlagen, soweit vorhanden, beizuschließen wären.
2. Mit Zustimmung des Vorsitzenden ist eine Nachreichung von Projektunterlagen in Form von Tischvorlagen gestattet.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende für Projekte, die nur mit einer minimalen Belastung für die Versuchsperson verbunden sind und die wegen ihrer Einfachheit und Klarheit keine gegensätzliche Debatte erwarten lassen, ein Verkürztes Verfahren anordnen. Bei solchen ist ein Kommissionsmitglied als Berichterstatter anstelle des Antragstellers zum Vortrag vor der Kommission zu bestellen.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Genehmigung der Tagesordnung" kann bzw. können

1. mit einfacher Stimmenmehrheit die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden;
2. mit einfacher Stimmenmehrheit Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt werden;
3. mit Zweidrittelmehrheit weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden, deren Dringlichkeit eine unverzügliche Behandlung erfordert.

(6) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann während der Sitzung mit Zweidrittelmehrheit aus organisatorischen Gründen geändert werden.

(7) Unter den Tagesordnungspunkten "Berichte" und "Allfälliges" dürfen Beschlüsse die Forschungsprojekte betreffend nicht gefasst werden. Unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" dürfen schon behandelte Tagesordnungspunkte nicht wieder aufgenommen werden. Ausgenommen sind Punkte nach Abs. 5 Z 3 soferne alle bei der ursprünglichen Abstimmung des behandelten Tagesordnungspunktes anwesenden Stimmberechtigten weiterhin anwesend und einverstanden sind.

(8) Die Tagesordnung außerordentlicher Sitzungen darf weder geändert noch erweitert werden.

§ 13 Leitung der Sitzungen

(1) Die Sitzung der Ethikkommission ist vom Vorsitzenden zu leiten.

(2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung. Er erteilt das Wort, ruft "zur Sache" und "zur Ordnung", stellt die Beschlussfähigkeit fest, prüft die Vertretung von verhinderten Mitgliedern, bringt die Anträge zur Abstimmung und stellt das Ergebnis der Abstimmungen fest.

(3) Vor Abschluss eines Tagesordnungspunktes hat der Vorsitzende festzustellen, ob noch Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen.

(4) Der Vorsitzende kann die Sitzung für die Dauer von längstens 30 Minuten unterbrechen.

(5) Die Ethikkommission kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen,

1. die Sitzung für die Dauer von längstens 30 Minuten zu unterbrechen;
2. einen oder mehrere Tagesordnungspunkte zu vertagen.

(6) Die Sitzungen der Ethikkommission sind nach einer Dauer von längstens sechs Stunden ab Sitzungsbeginn zu unterbrechen, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder stimmen einer Fortführung der Sitzung zu. Im Falle der Unterbrechung ist der Termin zur Fortsetzung der Sitzung festzulegen.

(7) Im Sitzungsraum besteht Rauchverbot.

§ 14 Berichterstattung und Auskünfte

(1) Der Vorsitzende hat zu Beginn jeder Sitzung der Ethikkommission, sofern die betreffende Angelegenheit nicht den Gegenstand eines eigenen Tagesordnungspunktes bildet, jedenfalls zu berichten über:

1. die Führung der laufenden Geschäfte;
2. die Vollziehung der Beschlüsse der Ethikkommission;
3. Mitteilungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr;
4. die Erledigung dringlicher Angelegenheiten;
5. das Ergebnis von Abstimmungen im Umlaufwege;
6. Gesetzesvorhaben und dergleichen mehr.

(2) Jedes Mitglied der Ethikkommission ist berechtigt, vom Vorsitzenden und von den Vorsitzenden der beratenden Kommissionen während der Sitzung Auskünfte über die Geschäftsführung zu verlangen. Solche Anfragen sind möglichst sofort, jedenfalls aber in der nächsten Sitzung, zu beantworten.

(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Ethikkommission bzw. ein Mitglied aus den Expertenpools (§ 61 b Abs. 2 Z 2 oder Z 9 UOG 93) beauftragen zu einem eingereichten Projekt oder sonstigen Unterlagen (Projektänderung, schweres unerwünschtes Ereignis u.ä.) einen Bericht zu erstatten.

(4) Der Vorsitzende kann im Bedarfsfall von auswärtige Experten projektbezogene Auskünfte einholen lassen.

(5) Der jeweilige Projektleiter - oder bei einer neuen medizinischen Methode, der Leiter der Organisationseinheit - hat nach zeitgerechter und nachweislicher Einladung sein Projekt grundsätzlich persönlich der Kommission vorzustellen. Eine Stellvertretung kann in begründeten Ausnahmefällen durch den Vorsitzenden bewilligt werden.

(6) Die Begleitung von Mitarbeitern zur Projektvorstellung ist gestattet.

(7) Über die Anwesenheit von Vertretern des Sponsors bei der Projektvorstellung entscheidet die Kommission.

(8) Bei Befassen der Ethikkommission durch den Sponsor kann ein Vertreter des Sponsors geladen werden.

(9) Bei Verkürztem Verfahren muss der verantwortliche Projektleiter während der Sitzung erreichbar sein. Eine Stellvertretung kann in begründeten Ausnahmefällen durch den Vorsitzenden bewilligt werden.

(10) Der Vorsitzende stellt sicher, dass die zur Berichterstattung und Auskunft eingeladenen projektbeteiligten Personen und deren Begleiter (jeweiliger Projektleiter, Projektmitarbeiter, Vertreter des Sponsors) bei der internen Diskussion und Beschlussfassung im Sitzungsraum nicht anwesend sind.

§ 15 Beschlusserfordernisse

(1) Zur Beschlussfähigkeit ist die persönliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder stimmberechtigten Vertreter bzw. stimmberechtigten Ersatzmitglieder der Ethikkommission erforderlich.

(2) Stimmberechtigt sind:

1. die ständigen Mitglieder gem. § 61 b Abs. 2 Z 1 und 3-8
2. die vom Vorsitzenden mindestens 7 Tage vor der Sitzung bestellten Mitglieder gem. § 61 b Abs. 2 Z 2 und Z 9
3. bei der Beurteilung eines Medizinproduktes der technische Sicherheitsbeauftragte

Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds gem. § 61b Abs. 2 Z 2 - Z 9 ist dessen Vertreter (Z 3 - Z 8) bzw. dessen Ersatzmitglied (Z 2, Z 9) stimmberechtigt, im Falle der Verhinderung des technischen Sicherheitsbeauftragten ist es dessen Vertreter.

(3) Wenn durch Gesetze, Verordnungen oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt ein Antrag dann als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Sitzungsteilnehmer für den Antrag gestimmt haben.

(4) Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich zur Beschlussfassung über

- a) Beschränkung der Redezeit und/oder Zahl der Wortmeldungen;
- b) die Beauftragung einzelner Mitglieder der Ethikkommission mit der Entscheidungsvorbereitung hinsichtlich einzelner Beratungsgegenstände;
- c) die Aufnahme von dringlichen Tagesordnungspunkten gem. § 12 Abs. 5 Z 3

(5) Die Zweidrittelmehrheit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Sitzungsteilnehmer für den Antrag gestimmt haben.

(6) Die Entscheidungen der Ethikkommission ergehen schriftlich und sind, soweit sie ein Projekt ablehnen, einschränken oder nur mit Bedingungen bzw.- Auflagen (Aufträgen) oder Befristungen als unbedenklich erklären, zu begründen.

(7) Die Entscheidungen sind neben dem Antragsteller auch dem ärztlichen Direktor der jeweiligen ärztlichen Direktion der Krankenanstalt zuzustellen (§12a TirKAG).

§ 16 Befangenheit

(1) Ein Mitglied, bei dem einer der in § 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) genannten Befangenheitsgründe vorliegt, darf seine Stimme nicht abgeben. Das befangene Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.

(2) Ein Befangenheitsgrund ist dem Vorsitzenden sofort anzuzeigen.

(3) Befangenheit liegt insbesondere auch vor, wenn ein Kommissionsmitglied an einem Projekt, über das ein Beschluss gefasst werden soll, beteiligt ist. In diesem Falle hat das projektbeteiligte Mitglied bei der internen Diskussion und Beschlussfassung über dieses Projekt den Sitzungsraum zu verlassen (siehe § 14 Abs. 10 der Geschäftsordnung).

(4) Gegebenenfalls ist ein als befangen zu betrachtendes Mitglied vom Vorsitzenden auf diesen Umstand aufmerksam zu machen.

(5) Die Feststellung über das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes erfolgt durch Beschluss.

§ 17 Durchführung von Beschlüssen, Selbständige Geschäfte des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende ist in seiner sonstigen Tätigkeit an die Beschlüsse der Ethikkommission gebunden.
- (2) Zu den Obliegenheiten des Vorsitzenden gehören:
- a) die Besorgung der laufenden Geschäfte der Ethikkommission
 - b) die Vollziehung der Beschlüsse der Ethikkommission
 - c) die Aussetzung der Beschlüsse der Ethikkommission, wenn diese nach Auffassung des Vorsitzenden im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen stehen
 - d) die Bestellung der nichtständigen Mitglieder gem. § 61 b Abs. 2 Z 2 und Z 9 und deren Ersatzmitglieder gemäß § 42 Abs. 2 der Wahlordnung der Universität Innsbruck mindestens 7 Tage vor der Sitzung.
 - e) die selbständige Erledigung dringlicher Angelegenheiten
 - f) die selbständige Erledigung von Angelegenheiten geringerer Bedeutung
- (3) Der Vorsitzende kann dringende Angelegenheiten selbständig erledigen.
- (4) Welche Angelegenheiten zu den selbständigen Geschäften des Vorsitzenden gehören, entscheidet im Zweifelsfall die Ethikkommission.
- (5) Der Vorsitzende der Ethikkommission kann seinen selbständigen Wirkungskreis, soweit er organisatorischer Art ist, unter Beibehaltung seiner Verantwortlichkeit an die Geschäftsstelle der Ethikkommission delegieren. Zu diesem Zweck kann eine Büroordnung der Geschäftsstelle ausgearbeitet werden, welche der Genehmigung der Ethikkommission unterliegt.
- (6) Der Vorsitzende kann in der jeweiligen Sitzung ermächtigt werden, Beschlüsse vor Genehmigung des Protokolls auszufertigen.

§ 18 Subsidiäre Bestimmungen, Anwendung sonstiger Verfahrensnormen

- (1) Für die Anwendung sonstiger Verfahrensnormen gelten sinngemäß und soweit anwendbar die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Kollegialorgane an der Universität Innsbruck gem. § 7 Abs. 7 Z 5 UOG 93 in der in der jeweils von der zuständigen Zentralstelle genehmigten Fassung.⁵ Dies betrifft insbesondere,
1. Debatte
 2. Anträge
 3. Abstimmung
 4. Sondervotum (votum separatum)
 5. Abstimmung im Umlaufweg
 6. Sitzungsprotokoll
 7. Wiederaufnahmen, Aussetzung, Fristen
- (2) Die in Absatz 1 angeführten sonstigen Verfahrensnormen bilden als Teil IV-Anhang A einen integrierten Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

⁵ Derzeit gültig: Fassung, genehmigt vom BM für Wissenschaft und Verkehr mit GZ 68.152/103-I/B/5B/97 vom 21. Oktober 1997 und GZ. 68.152/120-I/B/5B/97 vom 27. November 1997 (s. auch § 1 Abs. 2)

Teil II: Bestimmungen der Geschäftsordnung betreffend Geschäftsstelle und Kostendeckung im Einzelnen

Da die Aufgaben der Kommission angesichts ihrer Art und ihres Umfangs nicht bloß ehrenamtlich erfüllt werden können, steht der Kommission eine zur Erfüllung dieser Aufgaben personell und sachlich geeignete Geschäftsstelle zur Verfügung. Die Geschäftsstelle unterstützt die Kommission nach Maßgabe ihrer personellen, räumlichen und sachlichen Ausstattung.

Näheres ist im Vertrag zwischen TILAK und Bund bzw. Medizinische Fakultät Innsbruck bzgl. Ethikkommission sowie in der Büroordnung der Geschäftsstelle geregelt.

Teil III: Inkrafttreten der Geschäftsordnung (Teil I, II, III) und Teil IV (Anhang A)

Diese Geschäftsordnung einschließlich Anhang A tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck in Kraft.

Teil IV: Anhang A zur Geschäftsordnung betreffend sonstige Verfahrensnormen (zu § 18 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung)

Für die Anwendung sonstiger Verfahrensnormen gelten gemäß §18 Abs. 1 und 2 sinngemäß und soweit anwendbar, insbesondere folgende Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Kollegialorgane an der Universität Innsbruck⁶:

1. § 10 Debatte
2. § 11 Anträge
3. § 14 Abstimmung
4. § 15 Sondervotum (votum separatum)
5. § 16 Abstimmung im Umlaufweg
6. § 17 Sitzungsprotokoll
7. § 18 Wiederaufnahmen, Aussetzung, Fristen

1. § 10 Debatte

(1) Zu jedem Tagesordnungspunkt wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden oder derjenigen oder demjenigen, die oder der den Tagesordnungspunkt beantragt hat, kurz Bericht erstattet.

(2) Nach jedem Bericht und nach jedem Antrag eröffnet die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Debatte.

(3) Die Beratungen erfolgen in freier Aussprache. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern des Kollegialorgans das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter oder die Schriftführerin oder der Schriftführer führen eine der zeitlichen Reihenfolge der Wortmeldungen entsprechende Rednerliste.

⁶ genehmigt vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr mit GZ 68.152/103-I/B/5B/97 vom 21. Oktober 1997 und GZ. 68.152/120-I/B/5B/97 vom 27. November 1997

- (4) "Ad-hoc"-Wortmeldungen dürfen nur kurze Tatsachenberichtigungen enthalten und sind von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden außerhalb der Rednerliste sofort zuzulassen.
- (5) Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist nach Abschluss der laufenden Wortmeldung das Wort zur Geschäftsordnung zu erteilen. Solche Wortmeldungen dürfen sich nicht auf den Gegenstand des Tagesordnungspunktes selbst, sondern nur auf Verfahrensfragen beziehen.
- (6) Das Kollegialorgan kann mit Zweidrittelmehrheit eine Beschränkung der Redezeit und/oder der Zahl der Wortmeldungen pro Personengruppe je Verhandlungsgegenstand beschließen.

2. § 11 Anträge

- (1) Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Kollegialorgans kann, wenn es am Wort ist, zu dem in Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt Anträge stellen und eigene Anträge abändern oder zurückziehen. Ein abgeänderter Antrag gilt als neu eingebracht und der ursprüngliche Antrag als zurückgezogen.
- (3) Jeder Antrag wird schriftlich festgehalten und vor der Abstimmung sowie auf Verlangen eines Mitglieds verlesen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann die schriftliche Vorlage eines umfangreichen Antrages verlangen.
- (4) Wenn zu einem Tagesordnungspunkt während der Sitzung bereits drei Anträge vorliegen, ist vor der Einbringung eines weiteren Antrages, mit Ausnahme eines Antrages zum Verfahren, über wenigstens einen der drei vorliegenden Anträge abzustimmen.
- (5) Anträge zum Verfahren können jederzeit mit dem Ruf "zur Geschäftsordnung" eingebracht werden. Über sie ist sofort abzustimmen. In Kollegialorganen mit mehr als 18 Mitgliedern darf ein Antrag auf Schluss der Debatte jedoch erst eingebracht werden, nachdem wenigstens drei Mitglieder des Kollegialorgans zu diesem Tagesordnungspunkt gesprochen haben. Über den Antrag auf Schluss der Debatte ist nach Zulassung einer Kontrarednerin oder eines Kontraredners und auf Verlangen einer Rednerin oder eines Redners jeder anderen Personengruppe ohne weitere Debatte abzustimmen.
- (6) Anträge zum Verfahren dürfen sich nicht auf den Gegenstand des Tagesordnungspunktes selbst, sondern nur auf das Verfahren beziehen.

Anträge zum Verfahren sind:

- a) Antrag auf Beschränkung der Redezeit;
- b) Antrag auf Beschränkung der Zahl der Wortmeldungen pro Personengruppe zu einem Tagesordnungspunkt;
- c) Antrag auf Schluss der Rednerliste;
- d) Antrag auf Schluss der Debatte;
- e) Antrag auf Änderung der Abstimmungsreihenfolge;
- f) Antrag auf Vertagung von Tagesordnungspunkten;
- g) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung;
- h) Antrag auf geheime Abstimmung (§ 14 Abs. 4 GO);
- i) Auslegung der Geschäftsordnung.

(7) Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Rednerliste wird diese verlesen.

(8) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben im Rahmen der ihnen nach §§ 39 und 40 UOG übertragenen Aufgaben das Recht, in der Sitzung eines Kollegialorgans Anträge zu Tagesordnungspunkten und zum Verfahren zu stellen.

3. § 14 Abstimmung

(1) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge, in der sie eingebracht worden sind. Das Kollegialorgan kann diese Reihenfolge beschlussmäßig abändern. Über Anträge zum Verfahren ist jedoch sofort nach deren Einbringung abzustimmen.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Anträge und die Reihenfolge, in der über sie abgestimmt wird, bekanntzugeben.

(3) Die Abstimmung kann
a) offen durch Handzeichen
b) geheim mittels Stimmzettel
c) namentlich
erfolgen.

(4) Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens ein Viertel der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Ersatzmitglieder und mit der Führung einer weiteren Stimme beauftragten Mitglieder, in Instituts(Klinik)konferenzen ein stimmberechtigtes Mitglied oder Ersatzmitglied dies verlangt. In Angelegenheiten, die ein Mitglied persönlich betreffen, ist jedenfalls geheim abzustimmen.

(5) Namentlich ist abzustimmen, wenn Gesetze oder Verordnungen dies ausdrücklich vorsehen.

(6) Außer in den in Abs. 4 und 5 vorgesehenen Fällen ist offen abzustimmen.

(7) Die Zählung der Stimmen obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann sich dabei der Mithilfe anwesender Mitglieder und/oder der Schriftführerin oder des Schriftführers bedienen.

(8) Stimmenthaltung ist zulässig. § 12 Abs. 2 und 4 GO bleiben unberührt.

(9) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat unmittelbar nach Durchführung der Abstimmung und Auszählung der Stimmen das Abstimmungsergebnis unter Angabe der Zahl der Pro-Stimmen bekanntzugeben (§ 15 Abs. 1 UOG).

(10) Über Anträge, die sich zu einem bereits gefassten Beschluss so verhalten, dass es keine Möglichkeit gibt, den Antragsinhalt neben dem Beschlussinhalt zu verwirklichen, darf nicht abgestimmt werden.

(11) Bei einem Antrag, der auf Grund gesetzlicher Vorschriften einen zu begründenden Beschluss zur Folge hat, ist über den wesentlichen Inhalt der Entscheidungsgründe gesondert abzustimmen.

4. § 15 Sondervotum (votum separatum)

(1) Jedes Mitglied des Kollegialorgans kann gegen einen Beschluss, dem es nicht zugestimmt hat, ein Sondervotum einlegen. Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, die gemäß § 40 Abs. 1 UOG an der Sitzung des Kollegialorgans teilnehmen, haben in jedem Fall das Recht, Sondervoten zu Protokoll zu geben.

(2) Ein Sondervotum muss sofort nach der Abstimmung angemeldet und begründet werden. Die Begründung ist zumindest stichwortartig im Protokoll festzuhalten. Eine schriftliche Ausfertigung muss innerhalb von drei Werktagen nach der Sitzung bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden einlangen, andernfalls gilt das Sondervotum als zurückgezogen. Das Sondervotum wird dem Protokoll beigefügt.

5. § 16 Abstimmung im Umlaufwege

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann eine Abstimmung im Umlaufwege über Angelegenheiten verfügen, die entweder keiner Beratung bedürfen oder bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächsten Sitzung des Kollegialorgans eine Beschlussfassung geboten ist.

(2) Jedem stimmberechtigten Mitglied des Kollegialorgans sowie im Rahmen der ihm gemäß §§ 39 und 40 UOG übertragenen Aufgaben dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist auf Verlangen nachweislich eine gesonderte schriftliche Ausfertigung des im Umlauf zu erledigenden Antrages zuzustellen. Der Umlaufantrag muss zumindest kurz begründet und so gefasst sein, dass darüber mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann.

Zugleich ist eine angemessene Frist zu setzen, binnen derer der Umlaufantrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zurückgelangt sein muss.

(3) Den beratenden Mitgliedern des Kollegialorgans ist der Umlaufantrag nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(4) Ein Beschluss im Umlaufwege kommt nicht zustande, wenn auch nur ein antragsberechtigtes Mitglied des Kollegialorgans oder ein Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen eine Beratung oder andere Fassung des Antrages verlangt hat.

(5) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Kollegialorgans für ihn gestimmt hat.

(6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung im Umlaufwege dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen umgehend, dem Kollegialorgan in dessen nächster Sitzung bekanntzugeben.

(7) Beschlüsse, die eine Zweidrittelmehrheit erfordern, dürfen im Umlaufwege nicht gefasst werden.

6. § 17 Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Sitzung eines Kollegialorgans ist ein Protokoll anzufertigen (§ 15 Abs. 6 UOG).

(2) Zu Beginn jeder Sitzung bestimmt das Kollegialorgan durch Mehrheitsbeschluss aus seiner Mitte eine Schriftführerin oder einen Schriftführer oder beauftragt eine allgemeine Universitätsbedienstete oder einen allgemeinen Universitätsbediensteten mit der Schriftführung.

(3) Das Protokoll ist ein Beschlussprotokoll und hat mindestens zu enthalten:

- a) Bezeichnung als Protokoll;
- b) Bezeichnung des Kollegialorgans;
- c) Datum und Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
- d) die Namen der anwesenden Mitglieder, Ersatzmitglieder und Auskunftspersonen;
- e) die Namen der entschuldigt und der nicht-entschuldigt abwesenden Mitglieder;
- f) die Stimmübertragungen;
- g) die Feststellung der Befangenheit von Mitgliedern;
- h) die Tagesordnung;
- i) den Inhalt der Debatte, soweit dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse notwendig erscheint;
- j) alle Anträge;
- k) alle Beschlüsse;
- l) die Ergebnisse der Abstimmungen;
- m) Protokollerklärungen und Minderheitsvoten.

Dem Protokoll sind jedenfalls die Tischvorlagen, schriftlichen Anträge, Berichte, Anfragen, Entschuldigungen, Stimmübertragungen, etc. sowie die schriftliche Ausführung von Sondervoten als Beilagen beizufügen.

(4) Jedes Mitglied des Kollegialorgans ist berechtigt, die wörtliche Protokollierung einzelner eigener Ausführungen zu verlangen. Die an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben das Recht, bestimmte Diskussionsbeiträge von Mitgliedern des Kollegialorgans in das Protokoll aufnehmen zu lassen (§ 40 Abs. 1 UOG).

Jedes Mitglied des Kollegialorgans hat das Recht, Erklärungen eines anderen Mitglieds zu Protokoll nehmen zu lassen; erhebt auch nur ein Mitglied des Kollegialorgans dagegen Widerspruch, entscheidet das Kollegialorgan durch Beschluss.

(5) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von zwei Wochen anzufertigen und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist spätestens ab Beginn der dritten Woche nach der Sitzung für den Zeitraum von zwei Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des jeweiligen Kollegialorgans aufzulegen. Von der Auflage sind die Mitglieder von Kollegialorganen mit mindestens 18 Mitgliedern schriftlich zu verständigen.

Im Rahmen der ihnen gemäß §§ 39 und 40 UOG übertragenen Aufgaben haben auch die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen das Recht auf Einsichtnahme in das Protokoll.

(6) Schreib- und Rechenfehler sowie offenkundige Unrichtigkeiten hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende zu berichtigen.

(7) Erfolgt gegen das Protokoll während der Zeit zur Einsichtnahme kein schriftlicher Widerspruch durch ein antragsberechtigtes Mitglied des Kollegialorgans oder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, so gilt das Protokoll als genehmigt.

(8) Ein Widerspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung des Kollegialorgans zu behandeln; er hat hinsichtlich der Vollziehung des betroffenen Beschlusses aufschiebende Wirkung, sofern aus dieser Vollziehung jemandem ein Recht erwüchse.

(9) Eine vollständige Abschrift des Protokolls samt Beilagen über die Sitzung des Kollegialorgans kann nach erfolgter Genehmigung allen Mitgliedern und gegebenenfalls dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sowie auf Verlangen den Ersatzmitgliedern des jeweiligen Kollegialorgans zugesandt werden.

(10) Jedes Mitglied und Ersatzmitglied des Kollegialorgans ist berechtigt, jederzeit in die Protokolle über die Sitzungen des jeweiligen Kollegialorgans Einsicht zu nehmen und Abschriften oder Kopien herzustellen. Dieses Recht steht im Rahmen der ihnen gemäß §§ 39 und 40 UOG übertragenen Aufgaben auch den Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu.

(11) Die Verwendung von Bild- und Tonträgern zur Festhaltung des Verlaufes einer Sitzung des Kollegialorgans oder Teilen derselben ist nicht statthaft.

(12) Die Antragstellerin oder der Antragsteller in Personalangelegenheiten hat das Recht, in die ihren oder seinen Antrag betreffenden Akten und Protokolle Einsicht zu nehmen und sich Abschriften oder Kopien anzufertigen oder auf ihre/seine Kosten anfertigen zu lassen (§ 17 AVG).

(13) Protokolle und sonstige Unterlagen können den Berechtigten ohne Anspruch auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten auch auf andere technische Art zur Verfügung gestellt werden.

7. § 18 Wiederaufnahme, Aussetzung, Fristen

(1) Ein durch Beschluss erledigter Tagesordnungspunkt ist wieder aufzunehmen, wenn

- a) der Beschluss tatsächlich undurchführbar ist;
- b) der Beschluss an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet;
- c) der Beschluss durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr aufgehoben, die erforderliche Genehmigung nicht erteilt oder seine Durchführung untersagt wurde (§ 8 Abs. 3 UOG);
- d) das Kollegialorgan nicht richtig zusammengesetzt war.

(2) Sofern niemandem aus einem Beschluss ein Recht erwachsen ist, kann ein Tagesordnungspunkt durch Beschluss wieder aufgenommen werden, wenn neue Tatsachen und Beweismittel hervorkommen, die für sich allein oder in Verbindung mit den sonstigen Unterlagen eine andere Entscheidung hätten herbeiführen können.

Ethikkommission der Medizinischen Fakultät

an der Universität Innsbruck
